

AMTSBLATT

der Stadt Dingelstädt

Jahrgang 2026, Nr. 2 | Dienstag, 24.02.2026



BEBERSTEDT
BICKENRIEDE
DINGELSTÄDT
HELMSDORF
HÜPSTEDT
KEFFERHAUSEN
KREUZEBRA
SILBERHAUSEN
STRUTH
ZELLA

www.dingelstaedt.de

Öffentliche Bekanntmachung

In der 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Dingelstädt vom 02.02.2026 ergingen folgende Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung:

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
2/48/10/2026	02.02.2026	Festlegung der Tagesordnung	7 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
2/49/10/2026	02.02.2026	Protokollkontrolle vom 02.12.2025 - Öffentlicher Teil	5 Ja, 0 Nein, 2 Enth.

Öffentliche Bekanntmachung

In der 12. Stadtratssitzung der Stadt Dingelstädt vom 10.02.2026 ergingen folgende Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung:

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
1/242/12/2026	10.02.2026	Festlegung der Tagesordnung	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/243/12/2026	10.02.2026	Protokollkontrolle vom 09.12.2025 - Öffentlicher Teil	19 Ja, 0 Nein, 1 Enth.
1/244/12/2026	10.02.2026	Außerplanmäßige Ausgabe – Herstellung Schmutzwasser- und Regenwasserkanal im Industriegebiet „Auf dem Übel“, Wachstedter Straße Ost	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/245/12/2026	10.02.2026	Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heuthener Weg“ in Dingelstädt Ortschaft Kefferhausen	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/246/12/2026	10.02.2026	Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Am Spitzhofe“ in Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/247/12/2026	10.02.2026	Redaktionelle Änderung des Stellenplanes 2026	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/248/12/2026	10.02.2026	Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Stadt Dingelstädt zu den Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB)	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/249/12/2026	10.02.2026	Feuerwehrspielplatz Zella - Überplanmäßige Ausgabe HS 59000.94000 für den Spielplatz Zella	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/250/12/2026	10.02.2026	Außenanlagen Stadtpark Rieth (Waldkita) - Außerplanmäßige Ausgabe HH 46400.94000 Waldkindergarten, Revitalisierung Walkmühle im Rieth - 1. BA	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

1/251/12/2026	10.02.2026	Vergabe von Bauleistungen - Erweiterung, Sanierung, Revitalisierung und Modernisierung des Kommunalen Hallenbades der Stadt Dingelstädt - Ermächtigungsbeschluss	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/252/12/2026	10.02.2026	Ausbau Containeranlage Kinderumkleiden OS Struth Kunstrasenplatz - Außerplanmäßige Ausgabe HS 56000.94080 für Ausbau der Containeranlage zu Kinderumkleiden am Kunstrasenplatz in der Ortschaft Struth	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/253/12/2026	10.02.2026	Um- und Ausbau Imbiss Lindeneck - Außerplanmäßige Ausgabe HS 88020.94200 für Um- und Ausbau Imbiss Lindeneck in Dingelstädt	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/254/12/2026	10.02.2026	Außenanlagen Rasengrabanlage Friedhof Dingelstädt - Außerplanmäßige Ausgabe HH 75020.94000 Haupteingang Friedhof Dingelstädt	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/255/12/2026	10.02.2026	Ausbau der Straßenbeleuchtung Silberhäuser Bahnhof - Klimapaktmittel - Erneuerung Straßenbeleuchtung Teilstück Bahnhofstr. (Bahnhof) Silberhausen- Ermächtigungsbeschluss	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/256/12/2026	10.02.2026	Neubau einer 30 kWp - Solaranlage auf dem Dach des Bürgerhauses - Klimapaktmittel - Vergabe von Bauleistungen – Errichtung einer PV Anlage 30 kWp auf dem Dach vom Bürgerhaus der Stadt Dingelstädt - Klimapaktmittel – Ermächtigungsbeschluss	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2026

Mit Beschluss vom 09.12.2025, Beschluss Nr. 1/226/11/2025 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 mit Anlagen beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.02.2026, AZ: 15.11802.001 die Haushaltssatzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2026 zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Die Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Ausfertigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgte am 17.02.2026.

Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt in der Zeit vom

19.02.2026 – 10.03.2026

(2 Wochen lang gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO)

im Rathaus der Stadt Dingelstädt, Geschw.-Scholl-Str. 28, Zimmer 13, jeweils zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Geschäftsstunden unter der vorstehenden Anschrift eingesehen werden.

Dingelstädt, den 18.02.2026

gez. Andreas Fernkorn

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Dingelstädt (Landgemeinde) (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 55 Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBL. S. 277, 288) erlässt die Stadt Dingelstädt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.227.200 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.232.700 Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 807.682 € für das Kreditkontingent aus dem Kreditprogramm „Kommunales Investitionsprogramm 2026-2029“ des Freistaates Thüringen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 420 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 495 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.871.200 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Gemäß § 45 a Abs. 9 ThürKO werden den Ortschaften finanzielle Mittel in Höhe von 5,00 € je Einwohner zuzüglich der Berücksichtigung der Preisentwicklungsrate sowie den Ortschaften Beberstedt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen und Zella zusätzlich ein Sockelbetrag von 1.000,00 € bereitgestellt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Dingelstädt, den 17.02.2026

Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn

Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht auf der Website der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 19.02.2026.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dingelstädt (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) sowie der §§ 2; 19 - 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 09.12.2025 (Beschluss Nr. 1/231/11/2025) folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dingelstädt beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 33 BauGB) sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 - Alle Laubbäume einschließlich Walnussbäumen und Esskastanien sowie als Nadelgehölze Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm.
 - Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Nadelgehölze (ausgenommen Bäume, die im Artenschutzrecht genannt sind, wie z.B. Eibe),
3. Weidengewächse (Weiden- mit Ausnahme von Weiden, die einen Stammumfang von 1,20 m erreicht haben und Pappeln, außer Schwarzpappeln),
4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
5. Bäume auf Dachgärten,
6. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
7. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in seiner jeweils geltenden Fassung,
8. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 18. September 2008 (GVBl., S. 327) in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,|
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Entzündung von Feuer im Stamm- oder Kronenbereich
 8. unsachgemäße Aufstellung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder usw.)

- (3) Es ist verboten (z. B. Plakate und Schilder) an Bäumen anzubringen.
- (4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.
- (5) Nicht unter die Verbote des § 5 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 - 1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann
 - 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann
 - 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
 - 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
 - 6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
 - 7. die Beseitigung eines Baumes zugunsten der Entwicklung anderer benachbarter Bäume, die auch unter die Baumschutzsatzung fallen, erforderlich ist.

8. die Bäume historisch wertvolle oder Ortsbildprägende Gebäude massiv verdecken und nur durch Beseitigung von Bäumen eine (zumindest teilweise) Freistellung erreicht werden kann. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist vom Antragsteller ein detailliertes Gestaltungskonzept vorzulegen, welches auch die Ersatzpflanzung regelt.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Behörde prüft - sofern nötig - vor Ort die Notwendigkeit des geplanten Eingriffs.
- (4) Erteilte Ausnahmegenehmigungen haben eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Baumfällungen aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Ausnahmen hiervon sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine erteilte Ausnahmegenehmigung / Befreiung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und anderer gesetzlicher Regelungen, wobei insbesondere die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44) zu beachten sind.
- (5) Die Ausnahmegenehmigungen können im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zu mindestens gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 10-12 cm zu pflanzen, beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Ausgleichspflanzungen sind innerhalb eines Kalenderjahres vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Kalenderjahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, andernfalls ist sie innerhalb eines Kalenderjahres zu wiederholen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder wurde einer fristgemäßen Ersatzpflanzung nicht nachgekommen, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (7) Abs. 5 S. 2 bis 6 und Abs. 6 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich

oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 70 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 70 cm, ist ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Dingelstädt zu entrichten. Die Stadt Dingelstädt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 5 S. 2 bis 6 und Abs. 6 gilt entsprechend. Die Ersatzpflanzung ist anzuzeigen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 und 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 S. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Plakate, Schilder oder ähnliches an Bäumen anbringt,
 4. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 S. 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 6. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
 7. Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, mindestens jedoch der doppelten Höhe für Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 6, geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle anderen für einzelne Ortschaften vorhandenen Satzungen zum Schutz des Baumbestandes werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Dingelstädt, den 03.02.2026



Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 05.02.2026

Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), des § 55 S.2 ThürWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (BVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) erlässt die Stadt Dingelstädt die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2025 beschlossene Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr — Feuerwehrsatzung.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dingelstädt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 11 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt“ und gliedert sich in die Ortschaftsfeuerwehren

- a) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Beberstedt
 - b) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Bickenriede
 - c) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Dingelstädt
 - d) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Helmsdorf
 - e) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Hüpstedt
 - f) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kefferhausen
 - g) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra
 - h) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Silberhausen
 - i) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Struth
 - j) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Zella
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt gliedert sich in hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte. Der hauptamtlichen Stadtbrandmeister ist der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (3) Die Leitung der Ortschaftsfeuerwehren obliegt den zuständigen ehrenamtlichen Wehrführern.
 - (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 22) bedienen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 10 Abs. 2 ThürBKG, Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brandsicherheitswachen gemäß § 28 ThürBKG und sowie die Verkehrsregelung gemäß § 64 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Dingelstädt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).

§ 3 Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt mit ihren Ortschaftsfeuerwehren gliedert sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilungen, einschließlich der dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister unterstellten hauptamtlichen Kräfte,
- b) Alters- und Ehrenabteilungen,
- c) Jugendfeuerwehr,

- d) Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen.

§ 4

Verhältnis Wehrführer und Stadtbrandmeister

- (1) Die Wehrführer und der Stadtbrandmeister arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise zusammen.
- (2) Dem Stadtbrandmeister obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehr der Stadt Dingelstädt. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr.
- (3) Den Wehrführern der Ortschaftsfeuerwehren obliegen die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehrangehörigen, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Stadtbrandmeister der Stadt Dingelstädt zu treffen haben.

§ 5

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Alle ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.
- (2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Stadt Dingelstädt nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen sind während ihres Einsatzes hoheitlich tätig und haften hinsichtlich der Fahrlässigkeit nur bei grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Ausbildung.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Dingelstädt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben im Dienst nur die vom Träger der Feuerwehr (Stadt Dingelstädt) oder vom Landkreis Eichsfeld zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Der Stadtbrandmeister kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Dingelstädt in Frage kommen, ist die Anzeige durch den Stadtbrandmeister an die Verwaltung der Stadt Dingelstädt weiterzuleiten.

§ 7 Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Dingelstädt haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Dingelstädt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, dass 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 2 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss zugelassen werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein ärztliches Attest die körperliche und geistige Einsatzfähigkeit nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (3) Der Bürgermeister bestellt gemäß §19 Abs. 2 ThürBKG auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Zum Antrag ist zum Nachweis der Straffreiheit ein Führungszeugnis (FZ O § 30 Abs. 5 BZRG) beizulegen.
- (5) Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers über den Stadtbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG). Bei der Verpflichtung hat der Feuerwehrangehörige sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und dieser Satzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Der neu aufgenommene Bewerber wird, mit dem ihm nach Ausbildung und Zeit zustehenden Dienstgrad, zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses die Entpflichtung mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr der Stadt Dingelstädt entfällt die Probezeit.

§ 8

Verleihung von Dienstgraden

Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen.

§ 9

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs (§ 13 Abs. 4 ThürBKG bleibt unberührt),
 - b) dem Austritt,
 - c) der Entpflichtung,
 - d) dem Tod,
 - e) dem Wegfall der Bedingungen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nach Prüfung und Mitteilung durch die Verwaltung, nach Rücksprache mit dem Stadtbrandmeister und des Wehrführers der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr der Stadt Dingelstädt, an den Betroffenen.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers und des Wehrführerausschusses entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 7 genannten Aufnahme-voraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte die Stellvertreter des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters und den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (2) Die wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendfeuerwehrwart, den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, sowie zwei Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Um die erforderliche Geschicklichkeit und Professionalität, für die zum Einsatz kommende Technik zu haben, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, insbesondere für folgende Punkte verpflichtet:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Einsatz von Minderjährigen unter 18 Jahre, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Kameradschaft, Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (7) Gem. § 14 Abs. 5 ThürBKG haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Stadt Dingelstädt.
- (8) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausfall ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren. Für Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 ThürFwEntschVO.
- (9) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Feuerwehr.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
 - b) einem Verweis
- aussprechen. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist aktenkundig zu erfassen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung wird ein Verweis ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 9 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 60 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 12

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 4 ThürBKG und § 7 Abs. 2 bleibt unberührt), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung (§ 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können aus ihrer Mitte einen Vertreter für den jeweiligen Feuerwehrausschuss wählen.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen können einen Sprecher aus der Mitte aller Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt wählen.

§ 13

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt“ und gliedert sich in die Ortschaftsjugendfeuerwehren:
 - a) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Beberstedt
 - b) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Bickenriede
 - c) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Dingelstädt
 - d) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Helmsdorf
 - e) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Hüpstedt
 - f) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kefferhausen
 - g) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra
 - h) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Silberhausen

- i) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Struth
 - j) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Zella
- (2) Der Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt können Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis — in der Regel — zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
 - (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister als Gesamtleiter. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart. Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.
 - (4) Die Ortschaftsjugendfeuerwehren stehen unter der Leitung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt.
 - (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt die organisatorische Leitung aller Jugendfeuerwehren. Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den Jugendfeuerwehrwarten. Er vertritt die Jugendfeuerwehren im Wehrführerausschuss.
 - (6) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre sein. Als Leiter der Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt (§ 67 Abs. 1 ThürBKG). Er wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für den Stellvertreter.
 - (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 19) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Absatz 6 gilt entsprechend.
 - (8) Im Rahmen seiner Interessenvertreterfunktion tritt der Stadtbrandmeister gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.

§ 14

Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen

- (1) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt führen als Namenszusatz den Namen der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr. Im Benehmen mit dem Bürgermeister darf ein Eigenname verwendet werden.
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt unterstehen die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu des jeweiligen Wehrführers bedient.

§ 15

Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Die Regelungen des § 16 ThürBKG sowie § 18 ThürFwOrgVO sind zu beachten.
- (3) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (4) Der erste stellvertretende Stadtbrandmeister und zweite stellvertretende Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister bei dessen Verhinderung in dieser Reihenfolge zu vertreten.
- (5) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 19) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt statt.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (7) Bei Freiwerden einer Stelle als stellvertretenden Stadtbrandmeister hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.
- (8) Die Wehrführer führen die Ortschaftsfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr (§ 18 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge, besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- (10) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit berufen.

(11) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter durch den Bürgermeister in würdiger Form verabschiedet.

(12) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund

- a) den ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen
- b) den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr

entlassen. Der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Stadtbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden (§ 19 Abs. 2 ThürBKG). Die Anhörung wird in Schriftform durchgeführt.

§ 16

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Ortschaftsfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung (Vertreter der Einsatzabteilung), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind jeweils die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über durch die Stadt Dingelstädt bereitgestellte Programme erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. In diesem Fall ist der Stadtbrandmeister einzuladen.
- (6) Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses sollte eine Niederschrift gefertigt werden. Diese Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.
- (7) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter können an Sitzungen teilnehmen.

§ 17

Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Dingelstädt hat mehrere Ortschaftsfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem und seinen Stellvertretern, den Wehrführern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt zu koordinieren.
- (2) Wurde kein Gemeindejugendfeuerwehrwart gemäß § 13 Abs. 7 gewählt, so bestimmen die Jugendfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher stellvertretend für den Gemeindejugendfeuerwehrwart am Wehrführerausschuss teilnimmt.
- (3) Der Wehrführerausschuss tagt mindestens vier Mal pro Jahr.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über durch die Stadt Dingelstädt bereitgestellte Programme erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder des Wehrführerausschusses schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (6) Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (7) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.
- (8) Der Bürgermeister sowie ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes können an Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Jahreshauptversammlung der Ortschaftsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet mindestens alle fünf Jahre eine getrennte Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er und der Jugendfeuerwehrwart haben einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 19

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich – in der Regel im 2. Quartal des Jahres – eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt statt.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister, im Benehmen des Bürgermeisters der Stadt Dingelstädt, einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 20

Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl der stellvertretenden Stadtbrandmeister sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Gewählt wird schriftlich, frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist.

- (4) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Dingelstädt zu erklären. Der Bürgermeister sowie die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben bis zum Wahltermin, ungeachtet von Satz eins, Vorschlagsrecht. Die Stadt Dingelstädt prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten zur Wahl bekannt.
- (5) Der erste stellvertretende Stadtbrandmeister und zweite stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung für den Wehrführerausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte sowie die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln gewählt.
Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Absatz 4 findet für die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters für die Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss keine Anwendung. Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb zwei Wochen dem Bürgermeister zur Ernennung sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 21

Beauftragte für besondere Aufgaben

Insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- a) Information und Kommunikation/Funktechnik (Funkwart)
- b) Alarm- und Einsatzplanung
- c) Atemschutz
- d) Aus- und Fortbildung
- e) Gefahrgut
- f) Gerätewartung (Gerätewart)
- g) Presse- und Medienarbeit (Pressesprecher)
- h) Sanitätswesen
- i) Sport

können Beauftragte auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Bürgermeister bestellt werden. Der Bürgermeister kann diese Handlung durch den Stadtbrandmeister wahrnehmen lassen. Darüber hinaus wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Bürgermeister bestellt. Die Beauftragten müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.

§ 22

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 23

Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Dingelstädt richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr (§ 54 Nr. 3 e) OBG) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 24

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,

- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Dingelstädt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 25

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 26

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Bürgermeister kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- b) Bewohner der Stadt Dingelstädt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen oder nach Abs. 2 aufgefordert wurden oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Dingelstädt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 27

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rodeberg vom 04.01.2000 für den Ortsteil Struth der aufgelösten Gemeinde Rodeberg, sowie die aktuell gültige Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 15.11.2023 außer Kraft.

Dingelstädt, den 22.10.2025

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Organisationsplan der Stadt Dingelstädt der Kräfte des Wasserwehrdienstes

Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 in der geltenden Fassung verpflichtet im § 55 die Gemeinde, welche erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet ist, eine Wasserwehr einzurichten. Die Gemeinde hat dazu entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten. In der Stadt Dingelstädt wird die Wasserwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt nach §§ 23 bis 26 der Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der geltenden Fassung wahrgenommen. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 in der geltenden Fassung ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere soll die Nutzung der Grundstücke den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser angepasst werden.

Organisationsplan

1. Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte und Anlagen
2. Möglich gefährdete Infrastrukturen
3. Verantwortliche und deren Vertreter
4. Nachrichtenübermittlung / Informationsmöglichkeiten
5. Hochwassermeldepegel
6. Benachrichtigung / Alarmierung der Bevölkerung
7. Versammlungsorte / Versorgung der Einsatzkräfte / Evakuierungsorte
8. Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste
9. Lagerorte und Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

1. Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte und Anlagen

Ortschaft Beberstedt

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
keine		keine

Ortschaft Bickenriede

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
Luhne		Kloster Anrode
		L1006 Büttstedter Straße - Brücke
		L2055 Hauptstraße - Brücke
Gieße		Kloster Anrode

Ortschaft Dingelstädt

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
Unstrut		K 220 – Kefferhäuser Str. - Brücke
		Promenadenweg – Brücke Riethbach
		Promenadenweg - Wohngruppe „St. Klara“ des St. Johannesstiftes
		Riethstieg - Brücke
		Riethstieg - St. Franziskus Schule (Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung)
		Riethstieg - St. Joseph Kinder- und Jugendhaus (Schwerpunkt geistige Entwicklung)
		Riethstieg - St. Josef-Gymnasium
		Brückenstraße - Brücke
		Doktorstr. / Lippestraße - Brücke
		Mühlhäuser Straße - Brücke
		Am Plan - Franziskus Senioren Wohngemeinschaft Dingelstädt
		An der Unstrutriehe – Wohn- und Geschäftsbebauung
		Alte Gartenstraße / Rasenweg - Brücke
		B 247 - Brücke
Hockelgrund		Bahnhofsallee - Brücke
		Bahnhofsallee - Kindertagesstätte Bummi
		Steinstraße - Brücke
		Poststraße - Kindertagesstätte St. Elisabeth
		Poststraße - Brücke
		Birkunger Str. - Brücke
		Grabenstraße - Wohn- und Geschäftsbebauung

Ortschaft Helmsdorf

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
Unstrut		K 236 An der Hauptstraße - Wohn- und Geschäftsbebauung
		K 236 - Brücke
		Paulsgasse - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Pfarrgasse - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Hütte - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Alte Aue - Wohn- und Geschäftsbebauung
Wüsteroth		Wolkramshäuser Mühle - Gewerbeobjekt
		B 247 - Brücke
		K 236 - Brücke

Ortschaft Hüpstedt

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
keine		keine

Ortschaft Kefferhausen

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
Unstrut		Kreuzebraer Straße - Brücke
		Wahlstraße - Feuerwehrgerätehaus
		Wahlstraße - Brücke
		Kindertagesstätte St. Josef
		Küllstedter Straße - Brücke
		Dingelstädter Weg - Gewerbeobjekt
Langer Grund		Am Eschenborn - Brücke
		Zur Linde - Brücke
Mäuseborn		Musserstraße - Brücke
		Küllstedter Straße - Brücke
Borntal		Musserstraße - Feuerwehrgerätehaus

Ortschaft Kreuzebra

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
keine		keine

Ortschaft Silberhausen

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
Unstrut		B 247 - Brücke
		Johann-Sebastian-Bach-Straße - Tiefbrunnen 3x
		Johann-Sebastian-Bach-Straße - Brücke
		Johann-Sebastian-Bach-Straße - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Kirchplatz - Brücke
		Kirchplatz - Kirche St. Cosmas u. Damian
		Kirchplatz - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Unterstraße - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Helmsdorfer Straße - Kindertagesstätte St. Vincent
		Helmsdorfer Straße - Tiefbrunnen 3x
Tiefentalgraben		Silberhäuser Höfe - Brücke
		Beberstedter Straße - Brücke
		Beberstedter Straße - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Johann-Sebastian-Bach-Straße - Wohn- und Geschäftsbebauung

Ortschaft Struth

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
keine		keine

Ortschaft Zella

Name / Bezeichnung	Bemerkung	gefährdete Objekte / Sonderobjekte
Unstrut		Wegelange - Brücke
		Wegelange - Feuerwehrrgerätehaus
		Wegelange - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Kirchstraße - Wohn- und Geschäftsbebauung
		Herrenstraße - Brücke
		Herrenstraße - Wohn- und Geschäftsbebauung
Mühlgraben		keine
Himmelsgraben		keine

2. Möglich gefährdete Infrastrukturen

- Lebensmittelversorgung
- Wohngebäude
- Energieversorgung
- Trinkwasserversorgung
- Gewerbeobjekte
- Kindertagesstätten
- Schulen
- Feuerwehrgerätehäuser
- Heime, Altenheime, Wohngemeinschaften

Die detaillierten Bezeichnungen der Betriebe sind unter Punkt 1 ersichtlich. Für weitergehende Information sind die vorhandenen Objektpläne, die in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt vorgehalten werden, heranzuziehen.

3. Verantwortliche und deren Vertreter

Funktion / Zuständigkeit	Zuständig für	Information ab
Bürgermeister	Leiter der Wasserwehr	• Meldung bevorstehendes Starkniederschlagsereignis • Unwetterwarnung (Stufe 3) • Meldebeginn
1. Beigeordnete/-r	Stellv. Leiter der Wasserwehr	
Verwaltungsleiter/-in	Leiter Verwaltungsstab	
Stadtbrandmeister	Leiter Einsatzstab	
Mitarbeiter Ordnungsamt	Ordnung und Sicherheit	
Mitarbeiter Bauamt	Bauliche Einrichtungen / Bauhof	

Die Weiterleitung von Hochwassernachrichten an die Stadt übernimmt der Landkreis durch seine Zentrale Leitstelle (§ 5 Abs. 4 Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren - ThürWAWassVO vom 01.04.1997 in der geltenden Fassung). Diese informiert den Stadtbrandmeister bzw. seinen Stellvertreter über den Meldebeginn am Pegel Ammern / Unstrut. Dem Stadtbrandmeister bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Information der o. g. übrigen Verantwortlichen.

Die Aktualisierung der persönlichen Daten zur Erreichbarkeit obliegt den jeweiligen Verantwortlichen.

Alle weiteren unterstützenden Kräfte werden über die zuständigen Verantwortlichen mittels eigener interner Mitteilungswege informiert und zu den vorher festgelegten Versammlungsorten gerufen.

4. Nachrichtenübermittlung / Informationsmöglichkeiten

Informationsquelle	Erreichbar unter	Inhalte
Landeshochwasser Nachrichten Zentrale Thüringen (HNZ)	https://hnz.thueringen.de/hw-portal/	• Pegelstände • Hochwasserwarnungen
Deutscher Wetterdienst (DWD)	https://www.dwd.de	• aktuelles Wetter • • Wettervorhersage • • Niederschlagsmengen und -radar • • Unwetterwarnungen
FeWis	https://www.dwd.de/DE/leistungen/gbgfewis/gbgfewis.html	• allgemeinen Warnlageberichte • Darstellung von Wetter- und Unwetterwarnungen • für Ihren Bereich
Stadt Dingelstädt	https://www.dingelstaedt.de/rathaus/kommunalt politik/stadtrat/	• Nennung Bürgermeister / Beigeordnete
	https://www.dingelstaedt.de/rathaus/kommunalt politik/ortschaftsraete/	• Nennung Ortschaftsbürgermeister
	https://www.dingelstaedt.de/rathaus/sicherheit-und-ordnung/feuerwehren-in-den-ortschaften/	• Nennung und Erreichbarkeit Stadtbrandmeister / Wehrleiter
	https://www.dingelstaedt.de/rathaus/ansprechpartner-der-fachbereiche/ordnungsamt/	• Nennung und Erreichbarkeit Leiter /-in Ordnungsamt
	https://www.dingelstaedt.de/rathaus/ansprechpartner-der-fachbereiche/bauamt/	• Nennung und Erreichbarkeit Leiter /-in Bauamt
	https://www.dingelstaedt.de	• Allgemeine Informationen

5. Hochwassermeldepegel

Name: Pegel: Ammern / Unstrut

Standort: Ammern

Pegel	Gewässer	Alarmstufen			
		Meldebeginn	Alarmstufe 1 Kontrolldienst	Alarmstufe 2 Wachdienst	Alarmstufe 3 Hochwasserabwehr
Unstrut	Unstrut	170 cm	250 cm	300 cm	350 cm

6. Benachrichtigung / Alarmierung der Bevölkerung

Zur Warnung der Bevölkerung ist das Modulare Warnsystem des Bundes zu nutzen. Die Zentrale Leitstelle des Landkreises übernimmt entsprechende Warnungen auf Anforderung des Leiters der Wasserwehr.

Des Weiteren sind zur Benachrichtigung der Bevölkerung über eine Gefahrenlage sowie über den Bedarf an Hilfskräften die Social-Media-Kanäle der Stadtverwaltung einschließlich die der betroffenen Ortschaftsfeuerwehren zu nutzen. Die Federführung der Presse- und Medienarbeit liegt hierbei bei dem Leiter der Wasserwehr.

Die Erreichbarkeiten und Benachrichtigungen der jeweiligen betroffenen Sonderobjekte werden über die entsprechenden Alarm- und Einsatzpläne der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt sichergestellt.

Betroffene Wohngebiete/ -anlagen werden im Bedarfsfall frühzeitig mit Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr abgefahren und betroffene Bewohner mittels Lautsprecherdurchsagen (siehe unten Durchsage „Gefahrenlage“) informiert und gewarnt.

Analog zu der Durchsage „Gefahrenlage“ werden durch die Lautsprecherdurchsage „Hilfskräfte“, weitere Kräfte zu den genannten Versammlungsorten gerufen.

Text für Durchsage „Gefahrenlage“: siehe Anlage 1

Text für Durchsage „Hilfskräfte“: siehe Anlage 1

7. Versammlungsorte / Versorgung der Einsatzkräfte / Evakuierungsorte

Stadt Dingelstädt

Stadtverwaltung Dingelstädt Dingelstädt Geschwister-Scholl-Straße 28 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung	x
	Verwaltungsstab	x
	Einsatzstab	
	Versammlungsort	
	Versorgungspunkt	
Telefon:	+49 36075 34 0	Evakuierungsort
Fax:	+49 36075 62777	Verantwortlich:
Mail:	poststelle@dingelstaedt.de	Bürgermeister
Feuerwehrgerätehaus Dingelstädt Dingelstädt Auf der Heide 2a 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung	
	Verwaltungsstab	
	Einsatzstab	x
	Versorgungspunkt	
	Versammlungsort	
Telefon:	+49 36075 56456	Evakuierungsort
Fax:		Verantwortlich:
Mail:	feuerwehr@dingelstaedt.de	Stadtbrandmeister

Ortschaft Beberstedt

Keine Gefährdungslage

Ortschaft Bickenriede

Feuerwehrgerätehaus Bickenriede Bickenriede Neue Pforte 5 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung	
	Verwaltungsstab	
	Einsatzstab	
	Versorgungspunkt	x
	Versammlungsort	x
Telefon:		Evakuierungsort
Fax:		Verantwortlich:
Mail:	ffwbickenriede@dingelstaedt.de	Wehrleiter FF Stadt Dingelstädt OS Bickenriede
Kulturhaus Bickenriede Platz der Deutschen Einheit 1 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung	
	Verwaltungsstab	
	Einsatzstab	
	Versorgungspunkt	
	Versammlungsort	
Telefon:		Evakuierungsort
Fax:		Verantwortlich:
Mail:		Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Dingelstädt

Feuerwehrgerätehaus Dingelstädt Dingelstädt Auf der Heide 2a 37351 Stadt Dingelstädt		Gesamteinsatzleitung	
		Verwaltungsstab	
		Einsatzstab	
		Versammlungsort	x
		Versorgungspunkt	x
Telefon:	+49 36075 62657	Evakuierungsort	
Fax:		Verantwortlich:	Wehrleiter FF Stadt Dingelstädt OS Dingelstädt
Mail:	ffwdingelstaedt@dingelstaedt.de		
Turnhalle der Staatliche Grundschule "Erich Kästner" Dingelstädt Dingelstädt Steinufer 37351 Stadt Dingelstädt		Gesamteinsatzleitung	
		Verwaltungsstab	
		Einsatzstab	
		Versorgungspunkt	
		Versammlungsort	
Telefon:		Evakuierungsort	x
Fax:		Verantwortlich:	Schulleiter/-in (siehe objektzugehörigem Feuerwehrplan)
Mail:			
Turnhalle der Staatliche Regelschule "Johann Wolf" Dingelstädt Dingelstädt Bahnhofsallee 79 37351 Stadt Dingelstädt		Gesamteinsatzleitung	
		Verwaltungsstab	
		Einsatzstab	
		Versorgungspunkt	
		Versammlungsort	
Telefon:		Evakuierungsort	x
Fax:		Verantwortlich:	Schulleiter/-in (siehe objektzugehörigem Feuerwehrplan)
Mail:			

Ortschaft Helmsdorf

Feuerwehrgerätehaus Helmsdorf Helmsdorf Alte Aue 23a 37351 Stadt Dingelstädt		Gesamteinsatzleitung	
		Verwaltungsstab	
		Einsatzstab	
		Versammlungsort	x
		Versorgungspunkt	x
Telefon:	+49 36075 443982	Evakuierungsort	
Fax:		Verantwortlich:	
Mail:	ffwhelmsdorf@dingelstaedt.de	Wehrleiter FF Stadt Dingelstädt OS Helmsdorf	
Gemeindesaal „Unstruthalle“ Helmsdorf Alte Aue 23a 37351 Stadt Dingelstädt		Gesamteinsatzleitung	
		Verwaltungsstab	
		Einsatzstab	
		Versorgungspunkt	
		Versammlungsort	
Telefon:		Evakuierungsort	x
Fax:		Verantwortlich:	
Mail:		Ortschaftsbürgermeister	

Ortschaft Hüpstedt

Keine Gefährdungslage

Ortschaft Kefferhausen

Feuerwehrgerätehaus Kefferhausen Kefferhausen Musserstraße 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung		
	Verwaltungsstab		
	Einsatzstab		
	Versammlungsort		x
	Versorgungspunkt		x
Telefon:		Evakuierungsort	
Fax:		Verantwortlich:	
Mail:	ffwkefferhausen@dingelstaedt.de	Wehrleiter FF Stadt Dingelstädt OS Kefferhausen	
Gemeindesaal Kefferhausen Wahlstraße 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung		
	Verwaltungsstab		
	Einsatzstab		
	Versorgungspunkt		
	Versammlungsort		
Telefon:		Evakuierungsort	x
Fax:		Verantwortlich:	
Mail:		Ortschaftsbürgermeister	

Ortschaft Kreuzebra

Keine Gefährdungslage

Ortschaft Silberhausen

Feuerwehrgerätehaus Silberhausen Silberhausen Unstrutblick 2 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung		
	Verwaltungsstab		
	Einsatzstab		
	Versammlungsort		x
	Versorgungspunkt		x
Telefon:		Evakuierungsort	
Fax:		Verantwortlich:	
Mail:	ffwsilberhausen@dingelstaedt.de	Wehrleiter FF Stadt Dingelstädt OS Silberhausen	
Gemeindesaal Silberhausen Unstrutblick 2 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung		
	Verwaltungsstab		
	Einsatzstab		
	Versorgungspunkt		
	Versammlungsort		
Telefon:		Evakuierungsort	x
Fax:		Verantwortlich:	
Mail:		Ortschaftsbürgermeister	

Ortschaft Struth

Keine Gefährdungslage

Ortschaft Zella

Feuerwehrgerätehaus Zella Zella Wiesenstraße 13 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung		
	Verwaltungsstab		
	Einsatzstab		
	Versammlungsort		x
	Versorgungspunkt		x
Telefon:		Evakuierungsort	x
Fax:		Verantwortlich: Wehrleiter FF Stadt Dingelstädt OS Zella	
Mail:	ffwzella@dingelstaedt.de		
Gemeindesaal Zella Aue 8 37351 Stadt Dingelstädt	Gesamteinsatzleitung		
	Verwaltungsstab		
	Einsatzstab		
	Versorgungspunkt		
	Versammlungsort		
Telefon:		Evakuierungsort	x
Fax:		Verantwortlich: Ortschaftsbürgermeister	
Mail:			

B. Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste

- Stadtverwaltung Dingelstädt
 Telefon: +49 36075 34 0
 Mail: info@dingelstaedt.de
- Feuerwehr Stadt Dingelstädt (FEZ)
 Telefon: +49 36075 56442 / 56443
 Mail: fez@dingelstaedt.de
- Untere Wasserbehörde (Landkreis Eichsfeld)
 Telefon: +49 3606 650 7001
 Mail: umweltamt@kreis-eic.de
- Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HWZ)
 Telefon: +49 361 573942000
 Mail: hnz@tlubn.thueringen.de
 Fax: +49 361 573942222
- Zentrale Leitstelle Eichsfeld
 Telefon: +49 3606 5066780
 Mail: 112@leitstelle-eic.de / leiter@leitstelle-eic.de
 Fax: +49 3606 614400
- Polizeiinspektion Eichsfeld
 Telefon: +49 3606 6510
- Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst (Landkreis Eichsfeld)
 Telefon: +49 3606 650 3236 / +49 3606 650 3237
 Mail: feuerwehrzentrum@kreis-eic.de

9. Lagerorte und Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Mittel	Lagerort	Menge
Sandsäcke (leer) 30 x 60 cm	Bauhof Dingelstädt Dingelstädt Hestelweg 9 37351 Stadt Dingelstädt	10.000 Stk.
	Verantwortlich: Stadtbrandmeister	
Sandsäcke (gefüllt) 30 x 60 cm / 12 kg	Bauhof Hüpstedt Hüpstedt Am Rasenweg 38 37351 Stadt Dingelstädt	1.000 Stk.
	Verantwortlich: Stadtbrandmeister	
Sandsäcke (gefüllt) 30 x 60 cm / 12 kg	Bauhof Bickenriede Bickenriede Klosterstraße 37351 Stadt Dingelstädt	1020 Stk.
	Verantwortlich: Stadtbrandmeister	
Sand	Bauhof Dingelstädt Dingelstädt Hestelweg 9 37351 Stadt Dingelstädt	55 m ³
	Verantwortlich: Mitarbeiter Bauamt	
	Ortsansässige Unternehmen	
Baumaschinen / Logistik	Bauhof Dingelstädt Dingelstädt Hestelweg 9 37351 Stadt Dingelstädt	Radlader Minibagger Logistikfahrzeuge
	Verantwortlich: Mitarbeiter Bauamt	

Stadt Dingelstädt, den 10.02.2026

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn

Bürgermeister



Anlage 1

Durchsagen sollen im **AIDA** – Schema ausgegeben werden:

1. **Anrede**
2. **Information**
3. **Drang**
4. **Ausführung**

Text für Durchsage „Gefahrenlage“:

„Achtung, Achtung - hier spricht die Feuerwehr an die Bewohner der!“

Im Bereich ist infolge starker Niederschläge mit einem starken Ansteigen des Oberflächenwassers zu rechnen.

- Bringen Sie vorsorglich Gegenstände aus den Untergeschossen in Sicherheit!
- Sichern Sie Öltanks in den Kellern gegen Aufschwemmen und Entfernen Sie Ihre Kfz aus dem Gefahrenbereich!
- Elektroanlagen / Heizungsanlagen unterhalb der Erdoberfläche sind außer Betrieb zu nehmen.
- Sandsäcke werden an folgenden Orten gefüllt und ausgegeben:
- Es sind Gefährdungen für Ihre Gesundheit nicht auszuschließen.
- Bleiben Sie deshalb in der Nähe Ihres Gebäudes! Im Fall einer Evakuierung ist dies eine große Hilfe für die Hilfskräfte.
- Den Anweisungen der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!
- Informieren Sie Ihre Nachbarn!

Ende der Durchsage “

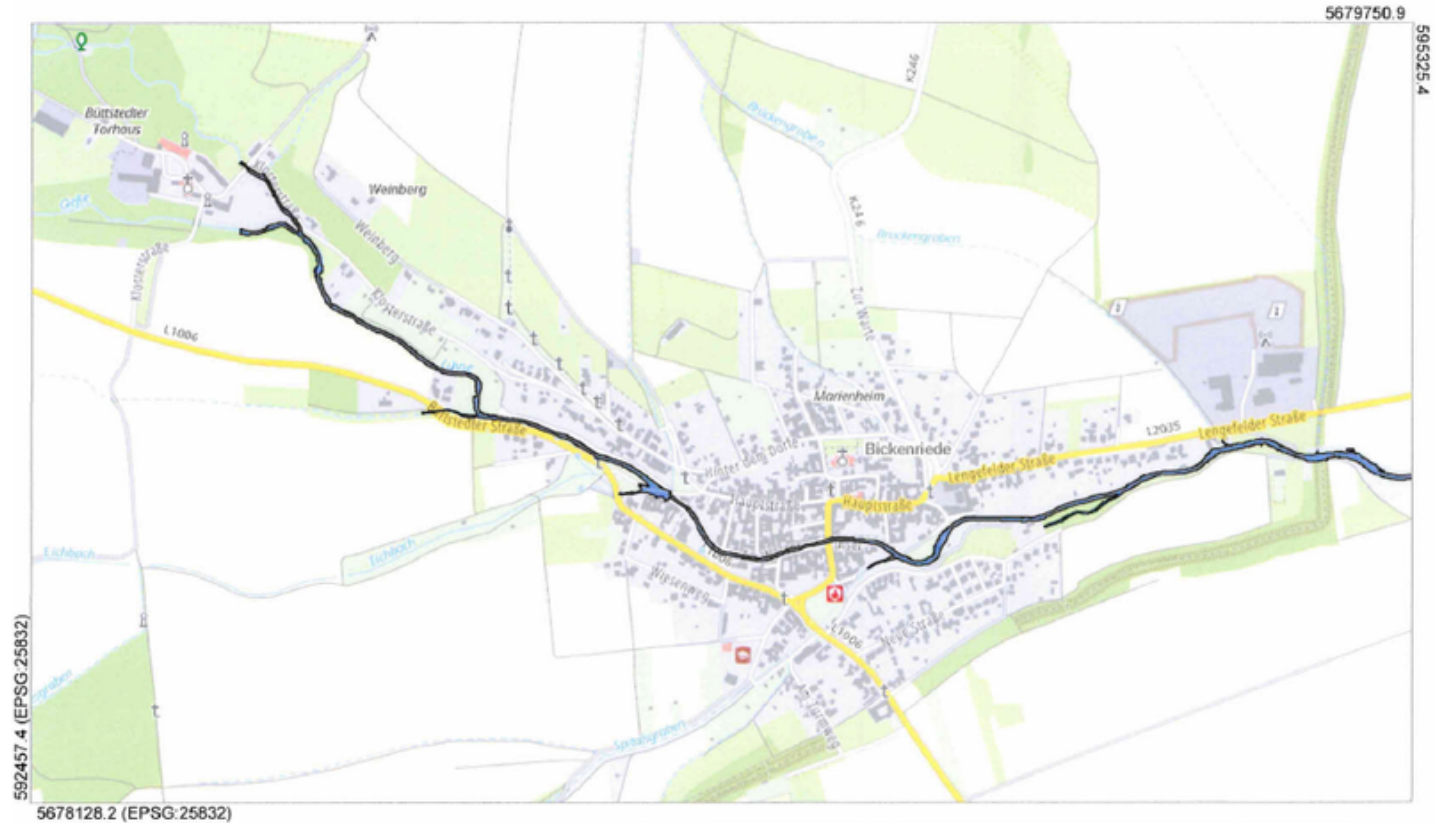
In einer 2. Lautsprecherrunde in nicht betroffenen Gebieten sollen Bürger zur Hilfeleistung aufgefordert werden.

Text für Durchsage „Hilfskräfte“

„Hier spricht die Feuerwehr an die Bewohner der!“

Auf Grund einer akuten Hochwasserlage benötigen wir dringend Hilfskräfte aus der Bevölkerung. Bitte finden Sie sich umgehend am ein!

Ende der Durchsage“



5678128.2 (EPSG:25832)

5679750.9

595325.4


Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Geoproxy Kartenauszug

Ca. 1 : 10000

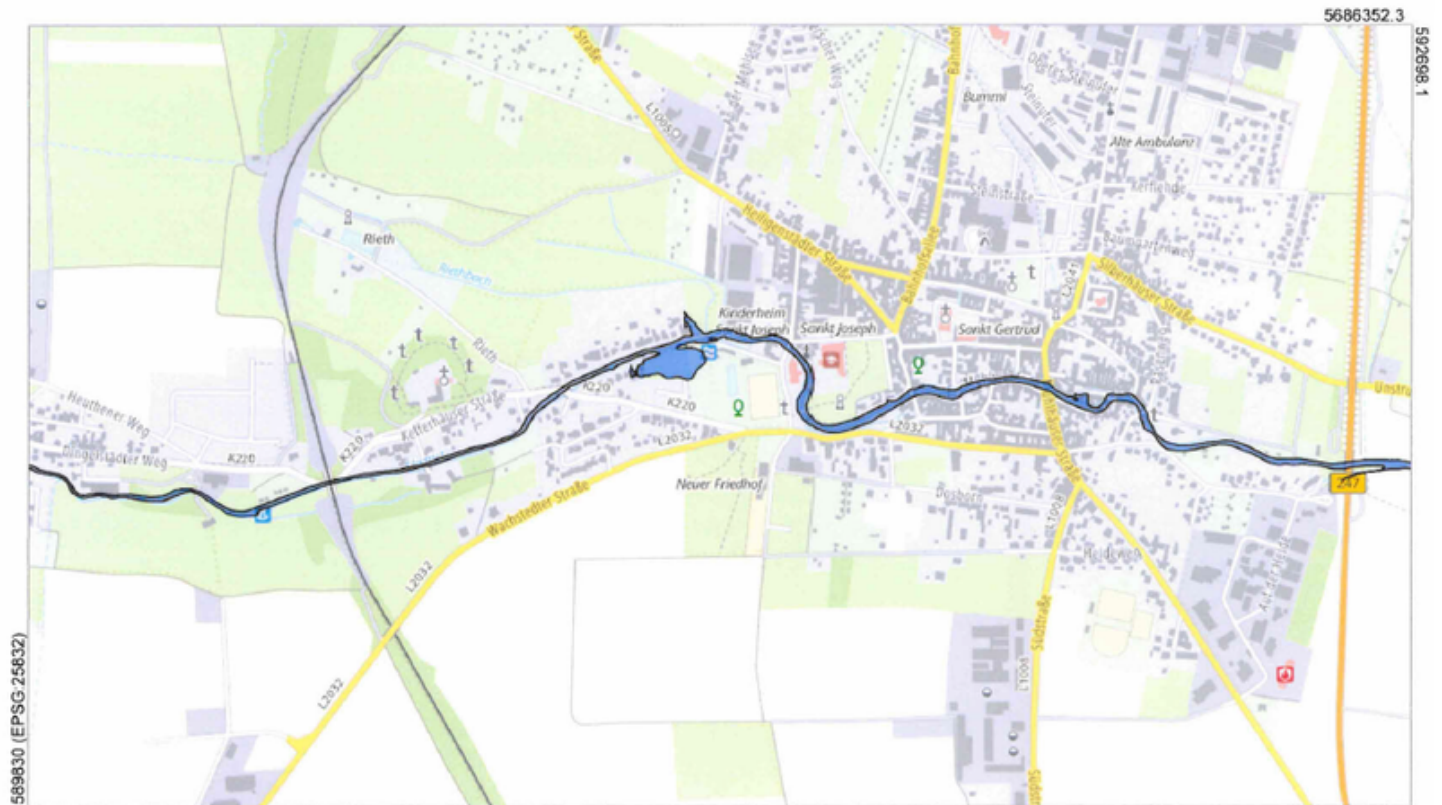
15.01.2026

Anlage 2 - OS Bickenriede - Überschwemmungsgebiete

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

1



5684729.5 (EPSG:25832)

5686352.3

592698.1


Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Geoproxy Kartenauszug

Ca. 1 : 10000

15.01.2026

Anlage 2 - OS Dingelstädt - Überschwemmungsgebiete

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

1



15.01.2026

© Geobasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

1



15.01.2026

© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

1



Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Geoproxy Kartenauszug

Ca. 1 : 10000

15.01.2026

Anlage 2 - OS Helmsdorf - Überschwemmungsgebiete

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

1



Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Geoproxy Kartenauszug

Ca. 1 : 10000

15.01.2026

Anlage 2 - OS Kefferhausen - Überschwemmungsgebiete

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

1

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dingelstädt**

(Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 23.01.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €. Zusätzlich erhält er einen Zuschlag von 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortschaftsfeuerwehr.
- (2) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von 65,00 €. Zusätzlich erhalten sie einen Zuschlag von 3,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortschaftsfeuerwehr.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 85,00 € zuzüglich 7,00 € je volle 1000 Einwohner der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Die Vertreter der Wehrführer i. S. von Abs. 3 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes beträgt 50,00 €.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt 55,00 €. Sollte ein Vertreter gemäß § 13 Abs. 4 S. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt bestimmt sein, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 27,50 €.
- (7) Die Aufwandsentschädigung des Betreuers beträgt 10,00 € je Ausbildungseinheit, max. jedoch in Höhe der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.

- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 50,00 €. Für jedes in seinem Verantwortungsbereich stationiertes Fahrzeug der Feuerwehr erhält er einen Zuschlag von 7,50 €. Sollte ein Stadtgerätewart bestimmt sein erhält er eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (9) Für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben gemäß § 21 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 40,00 €. Abs. 8 bleibt unberührt.
- (10) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt 17,00 € je Unterrichtsstunde. Sie wird gewährt für besondere Ausbildungszwecke. Der Ausbilder soll die erforderliche Qualifikation als Ausbilder für besondere Ausbildungszwecke der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bzw. eine gleichwertige Ausbilderqualifikation innehaben. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.
- (11) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,50 €. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- 1. Der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausschlagpauschale bis zu Höchstbetrag von 45,00 € je Stunde für längstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einheitsführer im Benehmen mit dem Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.

- 2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zahlungsgrundsätze

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt. Bei Entschädigungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 ruht, wenn der Amtsinhaber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) verhindert ist,

mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 2 Monate wahr, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte höhere Aufwandsentschädigung.

- (4) Die steuerliche und sozialversicherungs-rechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Sache der Empfänger.

§ 5 Anpassung

Die Höhe aller Aufwandsentschädigungen dieser Satzung wird zum Ablauf des 31.12.2025 überprüft und angepasst.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Rodeberg für den Ortsteil Struth vom 12.12.2001 mit der Änderung vom 06.02.2020 und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt - Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 07.03.2023 außer Kraft.

Dingelstädt, den 06.05.2024

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 12.02.2026



Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt

Die Stadt Dingelstädt erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2, 54 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) die folgende Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt:

§ 1 Grundsatz

Für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt werden Entgelte erhoben. Dies sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

- (1) das Waschen, Trocknen, Imprägnieren und Kennzeichnen von Feuerwehrbekleidung für Feuerwehren.

§ 2 Berechnung des Entgeltes

- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Entgelten, die nicht in den Anlagen zu dieser Entgeltordnung enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (3) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen zu dieser Entgeltordnung erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten sowie des Dienstleistungspersonals abgegolten. Zusätzlich zu zahlen sind:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Dingelstädt für verbrauchtes Material zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten, für die bei den freiwilligen Leistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Dienstleistungspersonals zurückzuführen sind;
 - c) die Entsorgungskosten.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer als Benutzer die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

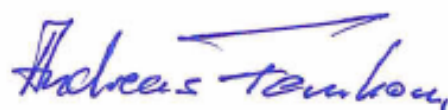
§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht auf Vergütung für eine freiwillige Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig
- (3) Die Stadt Dingelstädt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 01.04.2025



Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 12.02.2026

Anlage 1

Waschen, Trocknen, Imprägnieren und Kennzeichnen von Feuerwehrbekleidung

Auf Grundlage der Kostenkalkulation vom 01.04.2024 werden freiwillige Leistungen wie folgt pro Stück berechnet:

1)	Einsatzjacke waschen/imprägnieren	10,53 €
2)	Einsatzjacke waschen	7,89 €
3)	Einsatzhose waschen/imprägnieren	9,02 €
4)	Einsatzhose waschen	7,26 €
5)	Einsatzkleidung desinfizieren (Zusatz)	1,86 €
6)	Schnittschutzjacke waschen	7,71 €
7)	Schnittschutzhose waschen	7,14 €
8)	Tagesdienstjacke waschen	4,20 €
9)	Tagesdiensthose waschen	3,96 €
10)	Trainingsanzug waschen	3,37 €
11)	Handschuhe waschen	3,37 €
12)	Woldecke waschen	7,76 €
13)	Patchen (RFID und Barcode)	6,96 €

Öffentliche Bekanntmachung:

Mit Beschluss vom 09.12.2025, Beschluss Nr. 1/222/11/2025 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.02.2026, AZ: 15.11802.001 die Eingangsbestätigung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.

Die Ausfertigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Dingelstädt erfolgte am 23.02.2026 und wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Dingelstädt, 23.02.2026

gez. Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (BVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (BVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie der §§ 10 der Satzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Stadt Dingelstädt für die Kindertageseinrichtung "Bummi" vom 23.02.2024 sowie für die Kindertageseinrichtung "Ich bin Ich" vom 23.02.2024 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 09.12.2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Dingelstädt befinden.

1. Kindertagesstätte „Bummi“ in der OS Dingelstädt
2. Kindertagesstätte „Ich bin Ich“ in der OS Struth

§ 2 Elternbeitragserhebung

Die Stadt Dingelstädt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, außer in den Fällen des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei

einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtungen tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen, Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Dies gilt auch für die Schließungen während der Sommerferien sowie einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt an die Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag auf Antrag für diesen Zeitraum erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Hierbei gilt für die
 1. Kindertagesstätte „Bummi“ in der OS Dingelstädt:
Frühstück und Nachmittagsversorgung werden selbst mitgebracht.
Die monatliche Pauschale für Getränke beträgt 5,00 €.
 2. Kindertagesstätte „Ich bin Ich“ in der OS Struth:
1 x wöchentlich Frühstück und die tägliche Nachmittagsversorgung werden in der Einrichtung bereitgestellt.
Die monatliche Pauschale für Getränke, 1x wöchentlich Frühstück und die tägliche Nachmittagsversorgung beträgt 10,00 €
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	228 €	221 €	214 €	207 €
bis 8 Stunden	274 €	267 €	260 €	253 €
bis 9 Stunden	284 €	277 €	270 €	263 €
bis 10 Stunden	293 €	286 €	279 €	272 €

Halbtagsbetreuung mit bis zu 5 Stunden täglich
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 11:30 Uhr oder 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit bis zu 8 Stunden täglich
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr oder
08:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit bis zu 9 Stunden täglich
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr oder 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit bis zu 10 Stunden täglich
in der Zeit von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 4 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel für das jeweilige Kind.

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2 Mal überschritten, kann die Stadt Dingelstädt nach Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (5) Ein Wechsel in dem Betreuungsumfang ist nur zum 1. eines Monats möglich. Spätestens bis zum 15. des vorangehenden Monats ist dieser Wechsel der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (6) Die nächste Anpassung der Elternbeiträge erfolgt zum 01.01.2027. Ab dem Jahr 2027 erfolgt die jährliche Anpassung der Elternbeiträge um 10,00 € je Kind und Monat für jeden wählbaren täglichen Betreuungsumfang.
Die Stadt Dingelstädt behält sich eine jährliche Überprüfung der Kostendeckung vor. Dies kann zur Folge haben, dass abweichend von der jährlichen dynamischen Beitragserhöhung in Höhe von 10,00 € eine grundsätzliche Anpassung der Elternbeiträge erfolgen muss. Hierzu ist der Elternbeirat vorab anzuhören.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein kindergeldberechtigtes Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Dingelstädt für die Kindertagesstätte „Bummi“ vom 01.12.2023 sowie für die Kindertagesstätte „Ich bin Ich“ vom 23.02.2024 außer Kraft.

Stadt Dingelstädt, 23.02.2026

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 25.02.2026

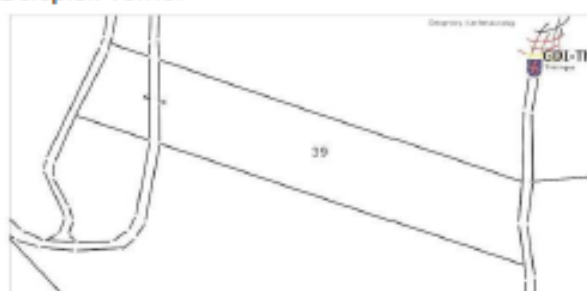
Information zu Veränderungen im Liegenschaftskataster

Sie sind Eigentümer(in) bzw. Nutzungsberechtigte(r) eines Grundstücks, welches aus einem Flurstück mit räumlich getrennten Teilstücken besteht? Diese Flurstücksteile sind meist durch Graben- oder Wegeflurstücke abgetrennt und in der amtlichen Liegenschaftskarte mit Zugehörigkeitshaken (auch Überhaken genannt) verbunden.

Ein modernes Liegenschaftskataster muss jedoch klar und eindeutig alle Sachverhalte am Eigentum darstellen, es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft als öffentliches raumbezogenes Informationssystem für Geobasisdaten genügen. Flurstücke müssen daher lückenlos und überschneidungsfrei aneinandergrenzen, also aus nur einer Fläche bestehen.

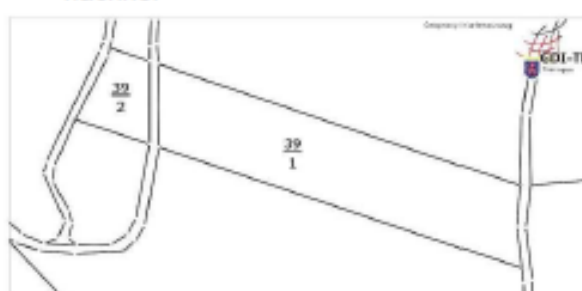
Durch das Landesamt für Bodenmanagement und GeoInformation, Zweigstelle Leinefelde-Worbis, werden daher in Ihrer Gemeinde Flurstücke, die aus mehreren Teilflächen bestehen, so fortgeführt, dass zukünftig alle Teilflächen eigene Flurstücke werden und eine eigene Bezeichnung erhalten.

Beispiel: vorher



vorher

nachher



nachher

Es werden hierbei an den Flurstücken im Liegenschaftskataster die Zugehörigkeitshaken entfernt, die so getrennten Flurstücksteile erhalten jeweils eine eigene Flurstücksnummer.

Durch diese Maßnahme entstehen für Sie als Eigentümer(in) bzw. Nutzungsberechtigte(r) keine Kosten. Es finden auch keine eigentumsrechtlichen Änderungen statt. Die Flächenangaben der neuen Flurstücke ergeben sich aus der Gesamtfläche des bisherigen Flurstückes. Sie erhalten für jede dieser Veränderungen einen Fortführungsnachweis mit den alten und neuen Bezeichnungen der Flurstücke.

Nach Übernahme ins Grundbuch erhalten Sie vom Grundbuchamt eine Eintragungsmitteilung zu Ihrer Information.

Für Fragen stehen wir Ihnen während der Sprechzeiten im Landesamt für Bodenmanagement und GeoInformation, Zweigstelle Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis oder telefonisch unter 0361 57 4114-0 zur Verfügung.

Sprechzeiten	Mo - Do	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Zweigstelle Leinefelde-Worbis	Fr	08:00 – 12:00 Uhr

Gotha, den 17.02.2026

Im Auftrag

gez. Katja Stein

Referatsbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Unstrut“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2026 in den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Unstrut“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiemit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Termine für die Gewässerschau im März 2026 des Gewässers 1. Ordnung „Unstrut“ in den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis

(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
17.03.26	9.00 – 15.00 Uhr	OA Silberhausen, Helmsdorf, Zella, Horsmar	Eichsfeld
19.03.26	9.00 – 15.00 Uhr	OA Horsmar, Dachrieden, Reiser, OE Ammern Brücke B247	Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis
24.03.26	9.00 – 15.00 Uhr	OE Ammern Brücke B247, Ortslage Mühlhausen, Görmar	Unstrut-Hainich-Kreis

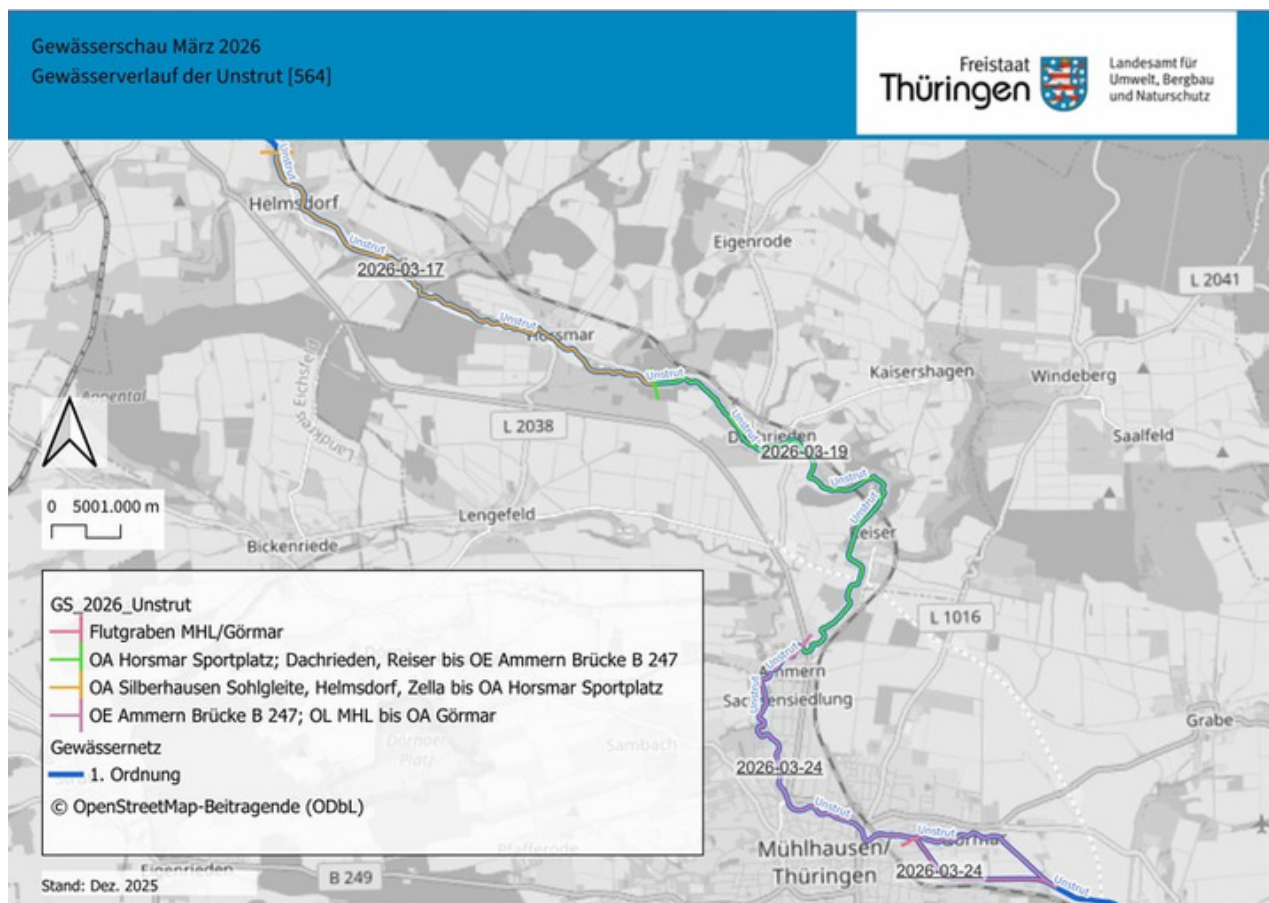
*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Telefonisch: Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr.: 0361 57 3942 888

Per E-Mail: gu@tlubn.thueringen.de



LANDKREIS EICHSFELD

Pressemitteilung

Nr. 2026/

Heilbad Heiligenstadt, den 30.01.2026

Wiederbesetzung des Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk UH-005

Mit Wirkung vom 01.02.2026 widerruflich und bis zum 31.01.2033 befristet wurde

Herr Sebastian Schilling

als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk UH-005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt.

Herr Sebastian Schilling ist unter folgender Anschrift erreichbar:

Zum Urtal 36, 99996 Unstruttal OT Urbach
Telefon: 03601/4087072 bzw. 0171/5325338

Zuständig ist Herr Schilling für Teilbereiche der Städte Muhlhausen/Thüringen und Dingelstädt (mit OT: Beberstedt und Hüpstedt), Teile der Gemeinde Unstruttal (mit OT: Kleinkeula, Menteroda, Sollstedt und Zaunröden) sowie die Gemeinden Helbedündorf (mit OT: Keula und Friedrichsrode), Gernrode, Niederorschel (nur OT Oberorschel) und Breitenworbis

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort
Az.: 1-2-0718

Gotha, 6. Februar 2026

Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG

1. Im Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort, Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, wird die Ausführung des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.
2. Mit dem 01.03.2026 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I S. Nr. 328) angeordnet.
5. Eine Ausfertigung dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der
 - Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) und in der Stadt-Werkstatt, Steinweg 4
 - Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, OT Großengottern, Marktstraße 48 in 99991 Unstrut-Hainich,
 - Stadtverwaltung Nottetal-Heilingen Höhen, OT Schlotheim, Markt 1 in 99994 Nottetal-Heilingen Höhen
 - Gemeindeverwaltung Unstruttal, OT Ammern, Herrenstraße 43 in 99996 Unstruttal
 - Stadtverwaltung Dingelstädt, OT Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, in 37351 Dingelstädt
 - Gemeindeverwaltung Südeichsfeld, OT Heyerode, Hauptstraße 22 in 99998 Südeichsfeld
 - Gemeindeverwaltung Vogtei, OT Oberdorla, Hanfsack 3 in 99986 Vogtei

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die im Anhörungstermin erhobenen Widersprüche wurden behoben, soweit sie begründet waren. Die verbliebenen Widersprüche wurden der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt, die durch diese Anordnung nicht gehindert ist, die Abfindung zu ändern. Da nach § 63 Abs. 2 FlurbG im Rechtsbehelfsverfahren angeordnete Änderungen auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurückwirken, erwächst den Widerspruchsführern aus dem Erlass der Anordnung kein Nachteil.

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung sind gegeben.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. die Beseitigung von Obstanlagen, Bäumen, Hecken, Beerensträuchern, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen, usw.) können weiterhin nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt:

Gemäß § 69 FlurbG hat der Nießbraucher einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Darüber hinaus hat er dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist auch eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung zu leisten hat.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG). Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in das Flurbereinigungsverfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist und durch den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt wird, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungs Bereich Mittelthüringen,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

gez. Sonja Leber
Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort
Az.: 1-2-0718

Gotha, 6. Februar 2026

Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort

1. Einleitung
2. Landwirtschaftliche Nutzflächen
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenalttümer, Kulturdenkmale usw.
4. Regelung der Pachtverhältnisse
5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
6. Zuwiderhandlungen
7. Sofortige Vollziehung
8. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einleitung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) regeln die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach den §§ 61 oder 63 FlurbG oder die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet.

Die Flächen, die als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zum endgültigen Ausbau und der Übergabe an die im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

2. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- 2.1 Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer neuen Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zum 31.10.2026.
- 2.2 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 2.3 Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend des 31.10.2026 beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des bisherigen Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.
- 2.4 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.
- 2.5 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten und dergleichen bestellen. Anderenfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, da er anderenfalls dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.

- 3.1 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Hecken, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw., deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 3.2 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gestattet. Widrigensfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.
- 3.3 Für die in Nr. 3.1 genannten Holzpflanzen, soweit sie nach Sachverständigen-gutachten einen wirtschaftlichen Wert haben, hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die vorgenannten Holzpflanzen

zen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu erhalten sind, hat der Empfänger der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen. Dem bisherigen Eigentümer kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.

- 3.4 Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Hierbei wird der Vorbesitzer seitens der Teilnehmergeinschaft entschädigt.
- 3.5 Steht eine unter 3.1 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzeln verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

4. Regelung der Pachtverhältnisse

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- a) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- b) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung / Bodenordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.
- c) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- d) Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- e) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

- 5.1 Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter. Dies bedeutet:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- 5.2 Sind entgegen den Bestimmungen unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 5.3 Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 5.4 Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird im Fall der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG gesondert öffentlich bekannt gegeben.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadenersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328) angeordnet. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Ein Nutzungswechsel ist entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf erst nach Abschluss der jährlichen Ernte möglich. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Beteiligten ihre Landabfindung nicht zu den in diesen Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen könnten. Da sie sich bereits wirtschaftlich auf den Besitzwechsel in diesem Jahr eingestellt haben, würde eine Verzögerung für diese Beteiligten erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbeirat Mittelthüringen,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

gez. Sonja Leber
Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Redaktion:

Hauptamt der Stadt Dingelstädt. Telefon 036075 - 34105



